



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 49 a

Tirschenreuth, den 10.12.2021

77. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen im Landkreis Tirschenreuth zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	269
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen im Landkreis Tirschenreuth zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt für das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth aufgrund von §16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBI. 2021 Nr. Nr. 816) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1, 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I 2021 Seite 4906 ff.) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder betreut werden, wird Folgendes angeordnet:
 - 1.1. Das Betreten der Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sie sich **zwei Mal wöchentlich an verschiedenen Tagen einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** unterziehen.

- 1.2. Zum Nachweis dafür haben die in den Einrichtungen betreuten Kinder zu Beginn des jeweiligen Betreuungstages über ein **von den Eltern unterschriebenes Dokument** zu verfügen, mit welchem die Eltern erklären, dass ihr Kind mittels eines Selbsttests zur Eigenanwendung negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Das von den Eltern unterschriebene Dokument ist auf Anforderung vorzuweisen.

Der dem Testergebnis zu Grunde liegende Selbsttest darf höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Betreuungstages vorgenommen worden sein. Der Selbsttest zur Eigenanwendung muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein.

- 1.3. Alternativ kann ein Testnachweis nach § 4 Abs. 6 Nr. 1, 2 (PCR-Test bzw. professionell durchgeführter PoC-Antigentests) der 15. BayIfSMV erbracht werden.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Dienstag, den **14.12.2021** ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Tirschenreuth als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 09.01.2022**, 24:00 Uhr gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.
4. Die jeweilige Einrichtung kann ergänzende Vorgaben zur Handhabung in der jeweiligen Einrichtung treffen, wie zum Beispiel einheitliche Testtage für alle Kinder.
5. Sollte ein Kind an einem festgesetzten Testtag die Einrichtung nicht besuchen, so ist der Test am nächsten Tag der Anwesenheit des Kindes nachzuholen.

Tirschenreuth, den 09.12.2021

Roland Grillmeier
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde